

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
S/RES/1093 (1997)  
14. Januar 1997

---

RESOLUTION 1093 (1997)

*verabschiedet auf der 3731. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 14. Januar 1997*

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1038 (1996) vom 15. Januar 1996 und 1066 (1996) vom 15. Juli 1996,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996 (S/1996/1075),

*in erneuter Bekräftigung* seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

*im Hinblick* auf die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichnete Gemeinsame Erklärung, in der sie ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigten, *unter Hervorhebung* des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat, sowie *unter Betonung* der Notwendigkeit, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sich auf eine Regelung einigen, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,

mit Besorgnis *Kenntnis nehmend* von den Verstößen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen in der Region und von sonstigen Aktivitäten, namentlich von den Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die in

dem Bericht des Generalsekretärs genannt werden und durch die die Spannungen gefährlich verschärft worden sind,

*mit Genugtuung* über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und *die Bedeutung betonend*, die er der vollen Normalisierung der Beziehungen zwischen diesen Staaten beimißt,

*in Würdigung* des Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnet wurde und das die Parteien dazu verpflichtet, die streitige Frage betreffend Prevlaka durch Verhandlungen im Geiste der Charta der Vereinten Nationen und der gutnachbarlichen Beziehungen beizulegen,

*feststellend*, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028\*) bis zum 15. Juli 1997 weiter zu überwachen;
2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, ihre gegenseitigen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vollinhaltlich durchzuführen, und *betont*, daß beides für die Herstellung von Frieden und Sicherheit in der gesamten Region von entscheidender Bedeutung ist;
3. *fordert* die Parteien *auf*, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996 genannten, von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet anzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. April 1997 über die bei der Realisierung dieser praktischen Möglichkeiten erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, insbesondere was die Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter in dem gesamten Gebiet und die Einhaltung der Entmilitarisierungsregelungen anbelangt;
4. *fordert* die Parteien *auf*, alle Verstöße und militärischen oder sonstigen Aktivitäten zu unterlassen, durch die die Spannungen verschärft werden können, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, so auch durch die Entfernung von Landminen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Juli 1997 zur umgehenden Prüfung einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka sowie über die Fortschritte vorzulegen, die die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf

friedlichem Wege beigelegt werden;

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR), voll miteinander zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

-----